

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 9 der Beilagen) betreffend die Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe

Berichterstatterin Abg. Mag.^a Sieberth führt aus, dass die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe den Ersatz von Kostentragung für Leistungen der Sozialhilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie der Kinder- und Jugendhilfe unter den beteiligten Ländern regle. Die Kündigung der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe sei als einer von elf Vorschlägen der Abteilung 3 dem Ressort für das Projekt „Deregulierung Konkret“ vorgelegt worden und fand dessen Zustimmung. Von Seiten der Grünen wird der Vorlage zugestimmt.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi sagt, dass mit dieser Vorlage zur Kündigung der Vereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe ein nächster Schritt in Richtung Verwaltungsvereinfachung erzielt werde und somit eine Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirksverwaltungsbehörden und teilweise auch in der Sozialabteilung des Landes verbunden sei. Kärnten habe bereits die Vereinbarung mit Wirkung 1.1.2012 gekündigt.

Abg. Wiedermann erkundigt sich, weshalb die Vereinbarung so spät gekündigt werde, welche Kosten dem Land durch eine nicht rechtzeitige Kündigung entstünden und ab wann die Kündigung rechtswirksam werde.

Abg. Riezler-Kainzner bekundet die Zustimmung zur Vorlage und sagt, dass die Gegenverrechnung einen enormen Verwaltungsaufwand darstellte. Die Kündigung der Vereinbarung sei ein richtiger Schritt.

Abg. Konrad MBA bekundet ebenfalls die Zustimmung zur Vorlage.

Landesrat Dr. Schellhorn berichtet, dass die über zwei Jahre geführten Verhandlungen mit den Bundesländern hinsichtlich einer grundlegenden Überarbeitung der bestehenden Ländervereinbarungen über den Kostenersatz der Sozialhilfe gescheitert seien. Landesrat Dr. Schellhorn habe sich für eine Kündigung entschieden, da mit dieser Vereinbarung ein enormer bürokratischer Verwaltungsaufwand (Evidenz, Überprüfung, Abrechnung und Kontrolle etc.) verbunden sei. Die Kündigung sei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr immer zum Ende eines Jahres möglich.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Landtag wolle beschließen:

Der Kündigung der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl Nr 95/1975 in der Fassung der Vereinbarung LGBl Nr 27/1979, wird gemäß Art 50 Abs 1 Satz 3 L-VG die Zustimmung erteilt.

Salzburg, am 19. Oktober 2016

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Sieberth eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 9. November 2016:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.